



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 151/21/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	02.12.2021	öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung und Erlass der Wettbürosteuersatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1) beschlossen.
Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft
2. Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) der Stadt Backnang wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 2) beschlossen.
Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
03.11.2021 _____ Datum/Unterschrift	I	10	II
	Kurzzeichen		
	Datum		

Begründung:

Die Wettbürosteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. In der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung ist in § 1 Abs. 2c, § 2 Abs. 2, § 3 Buchstabe c und § 4 Abs. 1c jeweils ein Passus über die Erhebung einer Wettbürosteuer enthalten. Der Steuermaßstab für die Wettbürosteuer richtet sich in dieser Satzung nach der Größe der Wettbüros. Dieser Steuermaßstab ist seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig.

Zur weiteren rechtmäßigen Besteuerung von Sport- und Pferdewetten muss eine neue separate Wettbürosteuersatzung mit neuem Steuermaßstab erlassen werden.

Hierzu müssen die Regelungen in der Vergnügungssteuersatzung durch eine Satzungsänderung aufgehoben werden.

In der neuen Wettbürosteuersatzung ist der Wetteinsatz Besteuerungsgrundlage. Als Steuersatz sind 3 % vorgesehen. Dieser Steuersatz wurde von der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet und liegt auf gleicher Höhe mit den anderen Städten an der Obergrenze.

Durch die Wettbürosteuer möchte die Stadt auch eine Lenkung dahingehend erzielen, dass unter dem Gesichtspunkt der Suchtbekämpfung den stark zunehmenden Wettbüros entgegengetreten wird.

Derzeit sind 7 Wettbüros im Stadtgebiet angemeldet. Es kann mit einer Einnahme von ca. 10.000 € bis 15.000 € je Wettbüro und Jahr also insgesamt 70.000 € bis 105.000 € jährlich gerechnet werden. Die monatlichen Wetteinsätze schwanken zum Teil erheblich aufgrund der stattfindenden sportlichen Ereignisse.

Es werden nur Wettbüros, also Räumlichkeiten in denen die Wettereignisse mitverfolgt werden können, besteuert. Wettannahmestellen, in denen lediglich Wettscheine abgegeben werden können, werden nicht besteuert.

Unter anderem erheben die Städte Winnenden, Schorndorf, Stuttgart, Baden-Baden und Lahr ebenfalls eine Wettbürosteuer mit einem Steuersatz von 3 %.